

Netzanschlussvertrag (Gas)

Zwischen

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Netze
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

DVGW-Codenummer: 9870117500008

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Erdgasanlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG (Netzanschluss Erdgas) zum Zweck der Entnahme von Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit Erdgas sowie
 - d) gegebenenfalls Betriebsführung.
- (3) Netzanschluss und Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2

Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, vorzuhaltende Anschlussleistung

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (3) Die vorzuhaltende Anschlussleistung in kW am Netzanschluss (vorzuhaltende Anschlussleistung) ergibt sich für den jeweiligen Netzanschluss aus **Anlage 1**.
- (4) Die Regelungen zur vorzuhaltenden Anschlussleistung im Sinne dieses Vertrages gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung. Dies gilt auch für die Regelungen der AGB Anschluss Erdgas (**Anlage 2**).

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss/ die Netzanschlüsse ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss nach vorstehendem Absatz bezieht sich auf die gemeinsame vorzuhaltende Anschlussleistung für mehrere anschlussnehmerseitige Anschlüsse, soweit eine solche vereinbart wird.

§ 5

Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- (1) Die Regelungen des Netzanschlussvertrages einschließlich seiner Anlagen und AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – jedenfalls als Leitbild – der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzanschlussvertrag sowie die Anlagen insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- (2) Anpassungen nach Ziff. 5.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen.

§ 6

Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

- (2) Der Zustimmung des Anschlussnehmers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

§ 7

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**).
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (4) Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

[Ort], den [Datum]

Frankfurt am Main, den [Datum]

Anschlussnehmer

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Netze

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) (AGB Anschluss)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten